Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1196



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel

Per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Holtenauer Str. 99 24105 Kiel Tel.: 0431 8009840 Fax: 0431 8009841

E-Mail: info@ljrsh.de
Internet: www.ljrsh.de

10.07.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/670

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Anfang 2017 haben wir bereits zum Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen Stellung genommen (s. Anhang). Wir verweisen darauf bekräftigen, dass wir es für richtig halten, möglichst vielen Schüler_innen aus Erziehungshilfeeinrichtungen den Besuch von öffentlichen Schulen zu ermöglichen, und begrüßen, wenn dies auch im Gesetz aufgenommen wird. Das eigentliche Ziel, dass Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen gut in Schule integriert werden, muss natürlich durch weitere Maßnahmen unterstützt werden.

Wir möchten außerdem unser Anliegen bekräftigen, auch andere Teile des Schulgesetzes zu überarbeiten und z.B. dort die Freistellungsmöglichkeiten für Schüler_innen verbindlich zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Anné-Gesa Busch



Ministerium für Schule und Berufsbildung Frau Claudia Schiffler Postfach 71 24 24171 Kiel

Per Mail: Claudia.Schiffler@bimi.landsh.de

Holtenauer Str. 99 24105 Kiel Tel.: 0431 8009840 Fax: 0431 8009841 E-Mail: info@ljrsh.de

Internet: www.ljrsh.de

20.01.2017

Stellungnahme Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schiffler,

Wir begrüßen, dass mit dem vorgelegten Erlass ein Schritt in die Richtung gemacht wird, mehr Schüler_innen aus Erziehungshilfeeinrichtungen den Besuch von öffentlichen Schulen zu ermöglichen. Dies ist nötig, um betroffenen Kindern und Jugendlichen ein soziales Umfeld neben der Erziehungshilfeeinrichtung zu eröffnen. Zum einen wird dadurch ein wichtiger Beitrag für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen geleistet, zum anderen besteht durch Sozialkontakte außerhalb der Einrichtungen eine bessere Möglichkeit, eventuelle Missstände und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen.

Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, dass für Kinder und Jugendliche ohne melderechtliche Hauptwohnung in Schleswig-Holstein der gleiche Anspruch gilt. Es kann nicht sein, dass das Recht von Kindern und Jugendlichen auf öffentlichen Schulbesuch von der Schulleitung im Einzelfall entschieden wird. Daher muss der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort (wie in anderen Bundesländern üblich) ausschlaggebend sein und auch diesen jungen Menschen müssen ein Recht auf öffentlichen Schulbesuch haben.

Wir befürchten außerdem, dass für viele betroffene Schüler_innen keine Veränderung eintreten wird. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf liegt in vielen Fällen vor. Ohne eine konkretere Regelung dafür, was unter einer "vorübergehenden" Beschulung zu verstehen ist, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass über lange Zeiträume die Beschulung innerhalb der Einrichtung erfolgt. Ein Indiz dafür ist auch die Formulierung, dass "mindestens einmal pro Schulhalbjahr" ein Gespräch zwischen Einrichtung und Förderzentrum geführt wird. Es wird also von Übergangszeiten von über einem Halbjahr ausgegangen. Dies ist im Leben von Kindern und Jugendlichen bereits ein langer Zeitraum. Auch wird nur von dem Fall ausgegangen, dass eine Einrichtung die Beratung verweigert oder nicht zielführend fördert, was dann der Heimaufsicht zu melden ist. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall, dass eine Einrichtung die Beschulung in einer öffentlichen Schule für möglich hält und das Förderzentrum zu einem anderen Schluss kommt. Hier fehlt eine Regelung, wie die Einrichtung die Entscheidung des Förderzentrums prüfen lassen kann.

Mit freundlichen Grüßen Landesjugendring Schleswig-Holstein

Anne-Gesa Busch, Geschäftsführerin